

21

,83)-1,2

Lehrpläne der allgemeinbildenden höheren Schulen

1. Band — 2. Nachlieferung (Stand 1. 9. 1982)

ISBN 3-215-04972-4 (2. Nachlieferung)

3-215-05183-4 (1. Band mit 1. und 2. Nachlieferung)

Österreichischer Bundesverlag, Wien
Jugend & Volk, Wien

Die beiliegende 2. Nachlieferung des 1. Bandes enthält die Lehrplanänderungen, die mit 1. 9. 1982 in Kraft getreten sind.

Dies betrifft:

Stundentafeln

Berücksichtigung der Änderungen von Schulgesetzen (7. SchOG-Novelle, 3. SchUG-Novelle) im Anhang
Ergänzung der Konkordanztabelle

Anleitung zum Einordnen der 2. Nachlieferung des 1. Bandes:

Die neu einzuordnenden Blätter haben am Seitenfuß den Vermerk „Sept. 82“!

Folgende Blätter sind herauszunehmen	Anzahl der Blätter	Folgende neue Blätter sind einzuordnen	Anzahl der Blätter
1—4	2	1—4	2
15—30	8	15—30	8
A3—A14	6	A3—A14	6
	16		16

Georg-Eckert-Institut
für internationale
Schulbuchforschung
Braunschweig
Schulbuchbibliothek

83/3869

A
Z-21(1.83) 1,2

AHS-Lehrpläne
1. Band

AHS-Lehrpläne

Herausgeber:

Ministerialrat Dr. Erich Benedikt, Oberrat Mag. Hermine Dobrozemsky,
Landesschulinspektor Hofrat Dr. Walter Dorninger, Landesschulinspektor
Hofrat Dr. Herbert Hasenmayer, Ministerialrat Mag. Walter Klaus,
Sektionschef Mag. Leo Leitner, Landesschulinspektor Hofrat Dr. Alfred
Scherbantin, Landesschulinspektor Hofrat Mag. Helmut Schneider, Rat
Mag. Johann Wimmer

Lehrpläne der allgemeinbildenden höheren Schulen

I. Band

Religion

Geschichte und Sozialkunde

Geographie und Wirtschaftskunde

Philosophischer Einführungsunterricht

Psychologie, Erziehungslehre und Philosophie

Landeskunde

Rechtswissenschaften

Politische Bildung

Stand: 1. September 1982



Österreichischer Bundesverlag, Wien
Jugend & Volk, Wien

2. Nachlieferung, Stand September 1982
Wien 1983

Druck: R. Spies & Co., 1050 Wien

ISBN 3-215-04972-4 (2. Nachlieferung)

3-215-05183-4 (1. Band mit 1. und 2. Nachlieferung)

Lehrplan der allgemeinbildenden höheren Schule

I. Stundentafeln

(Gesamtwochenstundenzahl und Stundenausmaß der einzelnen Unterrichtsgegenstände)*

UNTERSTUFE DES GYMNASIUMS

Pflichtgegenstand	Klassen und Wochenstunden				Summe Unter- stufe	Lehrver- pflich- tungs- gruppe
	1. Kl.	2. Kl.	3. Kl.	4. Kl.		
Religion	2	2	2	2	8	(III)
Deutsch	5	4	4	4	17	(I)
Lebende Fremdsprache	5	4	3	3	15	(I)
Latein	—	—	5	5	10	(I)
Geschichte und Sozialkunde	—	3	2	2	7	(III)
Geographie und Wirtschaftskunde ..	2	2	2	2	8	(III)
Mathematik	5	4	3	3	15	(II)
Biologie und Umweltkunde	3	2	—	2	7	III
Chemie	—	—	2	—	2	(III)
Physik	—	2	2	2	6	(III)
Musikerziehung	2	2	2	1	7	IV a
Bildnerische Erziehung	2	2	2	2	8	IV a
Werkerziehung	—	2	—	2	4	IV
Leibesübungen	4	4	4	3	15	IV a
Gesamtwochenstundenzahl	30	33	33	33	129	

* BGBl. Nr. 577/1976 (Unterstufe), 607/1976 (Oberstufe, Oberstufenrealgymnasium), 145/1979 (Unterstufe), 286/1982 (Unterstufe), 287/1982 (Oberstufe, Oberstufenrealgymnasium).

Die Lehrverpflichtungsgruppe bezieht sich auf das Bundesgesetz über das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Bundeslehrer, BGBl. Nr. 244/1965 (bei den dort in den Anlagen 1 bis 6 bereits erfaßten Unterrichtsgegenständen steht die Lehrverpflichtungsgruppe hier in Klammer), sowie die Änderung dieses Gesetzes, BGBl. Nr. 567/1981.

Freigegegenstand ¹	Klassen				Summe	Lehrverpflichtungsgruppe
	1.	2.	3.	4.		
Kroatisch	3	3	3	3	12	I
Slowenisch	3	3	3	3	12	I
Ungarisch	3	3	3	3	12	I
Lebende Fremdsprache ²	—	—	(3)	(3)	3/6 ³	(I)
Geometrisches Zeichnen ⁶	—	—	(2)	(2)	2 ⁶	IV
Instrumentalmusik	(1/2)	(1/2)	(1/2)	(1/2)	1—4 ⁴	(V)
Werkerziehung	2	—	2	—	4	IV
Kurzschrift	—	—	—	(2)	2 ⁵	(V)
Maschinschreiben	—	—	(2)	(2)	2/4 ⁵	(V)

¹ Als Klassen-, Mehrklassen- oder Mehranstaltenkurse.

² Sofern die betreffende Fremdsprache nicht Pflichtgegenstand ist.

³ In vier aufeinanderfolgenden Klassen je 3 Wochenstunden (einschließlich Oberstufe).

⁴ In vier aufeinanderfolgenden Klassen je 1 oder 2 Wochenstunden (einschließlich Oberstufe).

⁵ In zwei aufeinanderfolgenden Klassen je 2 Wochenstunden (einschließlich Oberstufe).

⁶ In der 3. oder 4. Klasse 2 Wochenstunden.

Unverbindliche Übungen ¹	Klassen				Summe	Lehrverpflichtungsgruppe
	1.	2.	3.	4.		
Bühnenspiel	2	2	2	2	8	V
Schach	(1)	(1)	(1)	(1)	1—4 ²	V
Chor	2	2	2	2	8	V
Spielmusik	2	2	2	2	8	(V)
Hauswirtschaft	—	—	—	(4)	4 ³	(VI)
Leibesübungen	2	2	2	2	8	IV _a
Chemie	—	—	2	—	2	(III)
Verkehrserziehung	1	—	—	—	1	IV

¹ Als Klassen-, Mehrklassen- oder Mehranstaltenkurse.

² In vier aufeinanderfolgenden Klassen je 1 Wochenstunde (einschließlich Oberstufe).

³ In zwei aufeinanderfolgenden Klassen je 4 Wochenstunden (einschließlich Oberstufe).

Förderunterricht ¹	Klassen				Lehrver- pflich- tungs- gruppe
	1.	2.	3.	4.	
Deutsch	(2)	(2)	(2)	(2)	(I)
Erste lebende Fremdsprache	(2)	(2)	(2)	(2)	(I)
Latein	—	—	(2)	(2)	(I)
Mathematik	(2)	(2)	(2)	(2)	(II)

¹ Als Klassen-, Mehrklassen- oder Mehranstaltenkurs (jedoch jeweils nur für dieselbe Schulstufe gemeinsam) durch einen Teil des Unterrichtsjahres. Der Förderunterricht kann bei Bedarf je Unterrichtsjahr und Klasse höchstens insgesamt dreimal für eine Kursdauer von jeweils höchstens acht Wochen eingerichtet werden. Ein Schüler kann je Unterrichtsjahr in Kurse für höchstens zwei Unterrichtsgegenstände aufgenommen werden, wobei er im Unterrichtsjahr höchstens zwei Kurse desselben Unterrichtsgegenstandes besuchen darf.

Pflichtgegenstand	Humanistisches, Neusprachliches Gymnasium					Realistisches Gymnasium					Lehrver- pflich- tungs- gruppe
	Klassen					Klassen					
	5.	6.	7.	8.	Summe	5.	6.	7.	8.	Summe	
Religion	2	2	2	2	8	2	2	2	2	8	(III)
Deutsch	3	3	3	3	12	3	3	3	3	12	(I)
Erste lebende Fremdsprache	3	3	3	3	12	3	3	3	3	12	(I)
Latein	5	3	3	3	14	5	3	3	3	14	(I)
Griechisch ² /Zweite lebende Fremd- sprache ³	5	3	3	3	14	—	—	—	—	—	(I)
Geschichte und Sozialkunde	2	2	2	2	8	2	2	2	2	8	(III)
Geographie und Wirtschaftskunde . . .	2	3	2	—	7	2	3	2	—	7	(III)
Mathematik	3	3	3	3	12	5	4	4	4	17	(II)
Darstellende Geometrie	—	—	—	—	—	—	—	3	2	5	(II)
Biologie und Umweltkunde	2	3	—	2	7	2	3	—	2	7	III
Chemie	—	—	2	2	4	—	2	2	2	6	(III)
Physik	—	2	3	3	8	3	2	2	3	10	(III)
Philosophischer Einführungsunterricht	—	—	3	2	5	—	—	3	2	5	(III)
Musikerziehung	2	2	—	—	4	2	2	—	—	4	IVa
Bildnerische Erziehung	2	2	2 ⁴	2 ⁴	4	2	2	2 ⁴	2 ⁴	4	IVa
Leibesübungen	3	3	3	2	11	3	3	3	2	11	IVa
Gesamtwochenstundenzahl	34	34	34	34	136	34	34	34	34	136	

¹ Arbeitsgemeinschaft.² Nur am Humanistischen Gymnasium.³ Nur am Neusprachlichen Gymnasium.⁴ Alternative Pflichtgegenstände.

Freigegegenstände, Unverbindliche Übungen, Förderunterricht: siehe S. 25 und folgende.

UNTERSTUFE DES REALGYMNASIUMS

Pflichtgegenstand	Klassen und Wochenstunden				Summe Unter- stufe	Lehrver- pflich- tungs- gruppe
	1. Kl.	2. Kl.	3. Kl.	4. Kl.		
Religion	2	2	2	2	8	(III)
Deutsch	5	4	4	4	17	(I)
Lebende Fremdsprache	5	4	3	3	15	(I)
Geschichte und Sozialkunde	—	3	2	2	7	(III)
Geographie und Wirtschaftskunde ..	2	2	2	2	8	(III)
Mathematik	5	4	4	4	17	(II)
Geometrisches Zeichnen	—	—	2	2	4	IV
Biologie und Umweltkunde	3	2	2	2	9	III
Chemie	—	—	—	2	2	(III)
Physik	—	2	2	2	6	(III)
Musikerziehung	2	2	2	1	7	IV _a
Bildnerische Erziehung	2	2	2	2	8	IV _a
Werkerziehung	—	2	2	2	6	IV
Leibesübungen	4	4	4	3	15	IV _a
Gesamtwochenstundenzahl	30	33	33	33	129	

Freigegegenstand ¹	Klassen				Summe	Lehrver- pflich- tungs- gruppe
	1.	2.	3.	4.		
Kroatisch	3	3	3	3	12	I
Slowenisch	3	3	3	3	12	I
Ungarisch	3	3	3	3	12	I
Lebende Fremdsprache ²	—	—	(3)	(3)	3/6 ³	(I)
Instrumentalmusik	(1/2)	(1/2)	(1/2)	(1/2)	1—8 ⁴	(V)
Werkerziehung	2	—	—	—	2	IV
Kurzschrift	—	—	—	(2)	2 ⁵	(V)
Maschinschreiben	—	—	(2)	(2)	1/4 ⁵	(V)

¹ Als Klassen-, Mehrklassen- oder Mehranstaltenkurse.

² Sofern die betreffende Fremdsprache nicht Pflichtgegenstand ist.

³ In vier aufeinanderfolgenden Klassen je 3 Wochenstunden (einschließlich Oberstufe).

⁴ In vier aufeinanderfolgenden Klassen je 1 oder 2 Wochenstunden (einschließlich Oberstufe).

⁵ In zwei aufeinanderfolgenden Klassen je 2 Wochenstunden (einschließlich Oberstufe).

Unverbindliche Übungen ¹	Klassen				Summe	Lehrverpflichtungsgruppe
	1.	2.	3.	4.		
Bühnenspiel	2	2	2	2	8	V
Schach	(1)	(1)	(1)	(1)	1—4 ²	V
Chor	2	2	2	2	8	V
Spielmusik	2	2	2	2	8	(V)
Hauswirtschaft	—	—	—	(4)	4 ³	(VI)
Leibesübungen	2	2	2	2	8	IV _a
Chemie	—	—	—	2	2	(III)
Verkehrserziehung	1	—	—	—	1	IV

¹ Als Klassen-, Mehrklassen- oder Mehranstaltenkurse.

² In vier aufeinanderfolgenden Klassen je 1 Wochenstunde (einschließlich Oberstufe).

³ In zwei aufeinanderfolgenden Klassen je 4 Wochenstunden (einschließlich Oberstufe).

Förderunterricht ¹	Klassen				Lehrverpflichtungsgruppe
	1.	2.	3.	4.	
Deutsch	(2)	(2)	(2)	(2)	(I)
Erste lebende Fremdsprache	(2)	(2)	(2)	(2)	(I)
Mathematik	(2)	(2)	(2)	(2)	(II)

¹ Als Klassen-, Mehrklassen- oder Mehranstaltenkurs (jedoch jeweils nur für dieselbe Schulstufe gemeinsam) durch einen Teil des Unterrichtsjahres. Der Förderunterricht kann bei Bedarf je Unterrichtsjahr und Klasse höchstens insgesamt dreimal für eine Kursdauer von jeweils höchstens acht Wochen eingerichtet werden. Ein Schüler kann je Unterrichtsjahr in Kurse für höchstens zwei Unterrichtsgegenstände aufgenommen werden, wobei er im Unterrichtsjahr höchstens zwei Kurse desselben Unterrichtsgegenstandes besuchen darf.

OBERSTUFE DES REALGYMNASIUMS

Pflichtgegenstand	Naturwissenschaftl. Realgymnasium ohne Darstellende Geometrie					Lehr- ver- pflich- tungs- gruppe	Naturwissenschaftl. Realgymnasium mit Darstellender Geometrie Mathematisches Realgymnasium					Lehr- ver- pflich- tungs- gruppe
	Klassen						Klassen					
	5.	6.	7.	8.	Summe		5.	6.	7.	8.	Summe	
Religion	2	2	2	2	8	(III)	2	2	2	2	8	(III)
Deutsch	3	3	3	3	12	(I)	3	3	3	3	12	(I)
Erste lebende Fremdsprache ..	3	3	3	3	12	(I)	3	3	3	3	12	(I)
Latein	5	3	3	3	14	(I)	5 ³	3 ³	3 ³	3 ³	14 ³	(I)
Zweite lebende Fremdsprache .	—	—	—	—	—		5 ⁴	3 ⁴	3 ⁴	3 ⁴	14 ⁴	(I)
Geschichte und Sozialkunde ..	2	2	2	2	8	(III)	2	2	2	2	8	(III)
Geographie und Wirtschafts- kunde	2	3	2	—	7	(III)	2	3	2	—	7	(III)
Mathematik	5	4	4	4	17	(II)	5	4	4	4	17	(II)
Darstellende Geometrie	—	—	—	—	—		—	—	3	2	5	(II)
Biologie und Umweltkunde ..	2	3	2	2	9	III*	2	3	—	2	7	III
Chemie	—	2	2	2	6	(III)	—	2	2	2	6	(III)
Physik	3	2	3	3	11	(III)*	3	2	2	3	10	(III)
Philosophischer Einführungs- unterricht	—	—	3	2	5	(III)	—	—	3	2	5	(III)
Musikerziehung	2	2	—	—	4	IV _a	2	2	—	—	4	IV _a
Bildnerische Erziehung	2	2	2 ²	2 ²	4	IV _a	2	2	2 ²	2 ²	4	IV _a
Leibesübungen	3	3	3	2	11	IV _a	3	3	3	2	11	IV _a
Gesamtwochenstundenzahl ...	34	34	34	34	136		34	34	34	34	136	

¹ Arbeitsgemeinschaft.

² Alternative Pflichtgegenstände.

* Bzw. in der 7. und 8. Klasse II.

³ Nur am Naturwissenschaftlichen Realgymnasium mit Darstellender Geometrie.

⁴ Nur am Mathematischen Realgymnasium.

Freigegegenstände, Unverbindliche Übungen, Förderunterricht: siehe S. 25 und folgende.

UNTERSTUFE DES WIRTSCHAFTSKUNDLICHEN REALGYMNASIUMS FÜR MÄDCHEN

Pflichtgegenstand	Klassen und Wochenstunden				Summe Unter- stufe	Lehrver- pflich- tungs- gruppe
	1. Kl.	2. Kl.	3. Kl.	4. Kl.		
Religion	2	2	2	2	8	(III)
Deutsch	5	4	4	4	17	(I)
Lebende Fremdsprache	5	4	3	3	15	(I)
Geschichte und Sozialkunde	—	3	2	2	7	(III)
Geographie und Wirtschaftskunde ..	2	2	2	2	8	(III)
Mathematik	5	4	3	3	15	(II)
Biologie und Umweltkunde	3	2	2	2	9	III
Chemie	—	—	2	2	4	(III)
Physik	—	2	2	2	6	(III)
Musikerziehung	2	2	2	2	8	IV a
Bildnerische Erziehung	2	2	2	2	8	IV a
Werkerziehung	—	2	3	4	9	IV
Leibesübungen	4	4	4	3	15	IV a
Gesamtwochenstundenzahl	30	33	33	33	129	

Freigegegenstand ¹	Klassen				Summe	Lehrver- pflich- tungs- gruppe
	1.	2.	3.	4.		
Kroatisch	3	3	3	3	12	I
Slowenisch	3	3	3	3	12	I
Ungarisch	3	3	3	3	12	I
Lebende Fremdsprache ²	—	—	(3)	(3)	3/6 ³	(I)
Geometrisches Zeichnen	—	—	(2)	(2)	2 ⁴	(IV)
Instrumentalmusik	(1/2)	(1/2)	(1/2)	(1/2)	1—8 ⁵	(V)
Werkerziehung	2	—	—	—	2	IV
Kurzschrift	—	—	—	(2)	2 ⁶	(V)
Maschinschreiben	—	—	(2)	(2)	2/4 ⁶	(V)

¹ Als Klassen-, Mehrklassen- oder Mehranstaltenkurse.

² Sofern die betreffende Fremdsprache nicht Pflichtgegenstand ist.

³ In vier aufeinanderfolgenden Klassen je 3 Wochenstunden (einschließlich Oberstufe).

⁴ In der 3. oder 4. Klasse insgesamt 2 Wochenstunden.

⁵ In vier aufeinanderfolgenden Klassen je 1 oder 2 Wochenstunden (einschließlich Oberstufe).

⁶ In zwei aufeinanderfolgenden Klassen je 2 Wochenstunden (einschließlich Oberstufe).

Unverbindliche Übungen ¹	Klassen				Summe	Lehrverpflichtungsgruppe
	1.	2.	3.	4.		
Bühnenspiel	2	2	2	2	8	V
Schach	(1)	(1)	(1)	(1)	1—4 ²	V
Chor	2	2	2	2	8	V
Spielmusik	2	2	2	2	8	(V)
Hauswirtschaft	—	—	—	(4)	4 ³	(VI)
Leibesübungen	2	2	2	2	8	IV _a
Chemie	—	—	—	2	2	(III)
Verkehrserziehung	1	—	—	—	1	IV

¹ Als Klassen-, Mehrklassen- oder Mehranstaltenkurse.

² In vier aufeinanderfolgenden Klassen je 1 Wochenstunde (einschließlich Oberstufe).

³ In zwei aufeinanderfolgenden Klassen je 4 Wochenstunden (einschließlich Oberstufe).

Förderunterricht ¹	Klassen				Lehrverpflichtungsgruppe
	1.	2.	3.	4.	
Deutsch	(2)	(2)	(2)	(2)	(I)
Erste lebende Fremdsprache	(2)	(2)	(2)	(2)	(I)
Mathematik	(2)	(2)	(2)	(2)	(II)

¹ Als Klassen-, Mehrklassen- oder Mehranstaltenkurs (jedoch jeweils nur für dieselbe Schulstufe gemeinsam) durch einen Teil des Unterrichtsjahres. Der Förderunterricht kann bei Bedarf je Unterrichtsjahr und Klasse höchstens insgesamt dreimal für eine Kursdauer von jeweils höchstens acht Wochen eingerichtet werden. Eine Schülerin kann je Unterrichtsjahr in Kurse für höchstens zwei Unterrichtsgegenstände aufgenommen werden, wobei sie im Unterrichtsjahr höchstens zwei Kurse desselben Unterrichtsgegenstandes besuchen darf.

OBERSTUFE DES WIRTSCHAFTSKUNDLICHEN REALGYMNASIUMS FÜR MÄDCHEN

Pflichtgegenstand	Wirtschaftskundliches Realgymnasium für Mädchen				Summe	Lehrver- pflich- tungs- gruppe
	Klassen	5.	6.	7.		
Religion	2	2	2	2	8	(III)
Deutsch	3	3	3	3	12	(I)
Erste lebende Fremdsprache	3	3	3	3	12	(I)
Latein oder Zweite lebende Fremd- sprache	5	3	3	3	14	(I)
Geschichte und Sozialkunde	2	2	2	2	8	(III)
Geographie und Wirtschaftskunde .	2	3	2	—	7	(III)
Mathematik	3	3	3	3	12	(II)
Biologie und Umweltkunde	2	3	—	2	7	III
Chemie	—	—	2	2	4	(III)
Physik	—	2	3	3	8	III
Psychologie, Erziehungslehre und Philosophie	—	3	2	2	7	III
Musikerziehung	2	2	—	—	4	IV _a
Bildnerische Erziehung	2	2	—	—	4	IV _a
Werkerziehung für Mädchen	4	—	—	—	4	IV
Ernährungslehre und Haus- wirtschaft	—	—	6	4	10	V
Leibesübungen	3	3	3	2	11	IV _a
Gesamtwochenstundenzahl	33	34	36	35	138	

¹ Arbeitsgemeinschaft.

² Alternative Pflichtgegenstände.

OBERSTUFE DES GYMNASIUMS, DES REALGYMNASIUMS UND DES WIRTSCHAFTSKUNDLICHEN REALGYMNASIUMS FÜR MÄDCHEN

Freigegenstand ¹	Klassen				Summe	Lehrver- pflich- tungs- gruppe
	5.	6.	7.	8.		
Kroatisch	3	3	3	3	12	I
Slowenisch	3	3	3	3	12	I
Ungarisch	3	3	3	3	12	I
Lebende Fremdsprache ²	(3)	(3)	(3)	(3)	12 ³	(I)
Latein ²	—	4	4	4	12	(I)
Griechisch ⁴	—	4	4	4	12	(I)
Elektronische Datenverarbeitung ..	2	2	2	2	8	II
Darstellende Geometrie ²	—	—	2	2	4	(II)
Instrumentalmusik	(1/2)	(1/2)	(1/2)	(1/2)	4—8 ⁵	(V)
Werkerziehung	2 ⁷	2	2	2	6/8	IV
Kurzschrift	(2)	(2)	(2)	—	4 ⁶	(V)
Maschinschreiben	(2)	(2)	(2)	—	4 ⁶	(V)

¹ Als Klassen-, Mehrklassen- oder Mehranstaltenkurse.

² Sofern nicht Pflichtgegenstand.

³ In vier aufeinanderfolgenden Klassen je drei Wochenstunden (einschließlich Unterstufe).

⁴ Sofern nicht Griechisch, aber Latein Pflichtgegenstand.

⁵ In vier aufeinanderfolgenden Klassen je ein oder zwei Wochenstunden (einschließlich Unterstufe).

⁶ In zwei aufeinanderfolgenden Klassen je zwei Wochenstunden (einschließlich Unterstufe).

⁷ Nicht am Wirtschaftskundlichen Realgymnasium für Mädchen.

Unverbindliche Übung ¹	Klassen				Summe	Lehrver- pflich- tungs- gruppe
	5.	6.	7.	8.		
Freie Rede	2	2	2	2	8	V
Bühnenspiel	2	2	2	2	8	V
Literatur	—	2	2	2	6	III
Medienkunde	—	2	2	—	4	III
Fremdsprachen ²	—	2	2	2	6	(I)
Kurzkurs lebende Fremdsprache ^{2a} ..	(2)	(2)	(2)	(2)	6	II
Landeskunde ³	(2)	(2)	(2)	—	2	III
Rechtswissenschaft	—	—	2	2	4	III
Politische Bildung	—	2	2	2	6	III
Mathematik	—	2	2	2	6	(II)
Biologie und Umweltkunde	2	2	2	2	8	III
Chemie	—	(2)	(2)	(2)	4 ⁴	(III)
Physik	—	2	2	2	6	(III)
Schach	(1)	(1)	(1)	(1)	4 ⁵	V
Chor	2	2	2	2	8	V
Spielmusik	2	2	2	2	8	(V)
Bildnerisches Gestalten	2	2	2	2	8	IV
Hauswirtschaft	(4)	(4)	(4)	—	8 ⁶	(VI)
Leibesübungen	2	2	2	2	8	IV _a

¹ Als Klassen-, Mehrklassen- oder Mehranstaltenkurse.

² Für alle als Pflichtgegenstand oder Freigegegenstand geführten Fremdsprachen.

^{2a} Sofern die betreffende lebende Fremdsprache vom Schüler nicht als Pflichtgegenstand oder Freigegegenstand besucht wird.

³ In der 5. oder 6. oder 7. Klasse zwei Wochenstunden.

⁴ 6. und 7. Klasse oder 7. und 8. Klasse je zwei Wochenstunden, wenn der Pflichtgegenstand in diesen Klassen vorgesehen ist.

⁵ In vier aufeinanderfolgenden Klassen je eine Wochenstunde (einschließlich Unterstufe).

⁶ In zwei aufeinanderfolgenden Klassen je vier Wochenstunden (einschließlich Unterstufe).

Förderunterricht ¹	Klassen				Lehrver- pflich- tungs- gruppe
	5.	6.	7.	8.	
Deutsch	(2)	—	—	—	(I)
Erste lebende Fremdsprache	(2)	—	—	—	(I)
Latein	(2)	—	—	—	(I)
Griechisch	(2)	—	—	—	(I)
Zweite lebende Fremdsprache	(2)	—	—	—	(I)
Mathematik	(2)	—	—	—	(II)
Darstellende Geometrie	—	—	(2)	(2)	(II)

¹ Als Klassen-, Mehrklassen- oder Mehranstaltenkurse (jedoch jeweils nur für dieselbe Schulstufe gemeinsam). Der Förderunterricht kann bei Bedarf je Unterrichtsjahr und Klasse höchstens insgesamt dreimal für eine Kursdauer von jeweils höchstens acht Wochen eingerichtet werden. Ein Schüler kann je Unterrichtsjahr in Kurse für höchstens zwei Unterrichtsgegenstände aufgenommen werden, wobei er im Unterrichtsjahr höchstens zwei Kurse desselben Unterrichtsgegenstandes besuchen darf.

OBERSTUFENREALGYMNASIUM

28

Sept. 82

Pflichtgegenstand	Oberstufenrealgymnasium mit Instrumentalmusik					Summe	Oberstufenrealgymnasium mit Darstellender Geometrie					Summe	Oberstufenrealgymnasium mit ergänzendem Unterricht in Biologie und Umweltkunde sowie Physik und Chemie					Lehr- ver- pflich- tungs- gruppe	
	Ü	Klassen					Ü	Klassen					Ü	Klassen					
		5.	6.	7.	8.			5.	6.	7.	8.			5.	6.	7.	8.		
Religion	2	2	2	2	2	8 (+2)	2	2	2	2	2	8 (+2)	2	2	2	2	2	8 (+2)	(III)
Deutsch	6	4	3	3	3	13 (+6)	6	4	3	3	3	13 (+6)	6	4	3	3	3	13 (+6)	(I)
Erste lebende Fremdsprache ...	6	4	3	3	3	13 (+6)	6	4	3	3	3	13 (+6)	6	4	3	3	3	13 (+6)	(I)
Latein oder Zweite lebende Fremdspr.	—	—	5	5	4	14	—	—	5	5	4	14	—	—	5	5	4	14	(I)
Geschichte und Sozialkunde		2	2	2	2	8		2	2	2	2	8		2	2	2	2	8	(III)
Geographie und Wirtschaftskunde	2 ¹	2	3	2	—		+2 ¹	7	+2(+2)	2 ¹	2		3	2	—	+2 ¹	7		
Mathematik	6	5	3	3	3	14 (+6)	6	5	4	4	4	17 (+6)	6	5	4	4	4	17 (+6)	(II)
Darstell. Geometrie ..	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	3	5	—	—	—	—	—	—	(II)
Biol. u. Umweltkd. .	2 ¹	2	3	—	2	7 (+2)	2 ¹	2	3	—	2	7 (+2)	2 ¹	2	3	2	2	9 (+2)	III ³
Chemie	—	—	—	2	2	4	—	2	—	2	2	6	—	2	—	2	2	6	(III)
Physik	2 ¹	2	2	2	2	8 (+2)	2 ¹	2	2	2	2	8 (+2)	2 ¹	2	2	2	3	9	+2(+2) (III) ³
Philosophischer Ein- führungsunterricht	—	—	—	3	2	5	—	—	—	3	2	5	—	—	—	3	2	5	(III)
Musikerziehung	2	2	2	2	2	8 (+2)	2	2	2	2 ²	2 ²	8/4 (+2)	2	2	2	2 ²	2 ²	8/4 (+2)	IV a
Instrumentalmusik ..	—	2	2	2	2	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	(V)
Bildnerische Erziehg.	2	2	2	2	2	8 (+2)	2	2	2	2 ²	2 ²	4/8 (+2)	2	2	2	2 ²	2 ²	4/8 (+2)	IV a
Werkerziehung	—	2	—	—	—	2	—	2	—	—	—	2	—	2	—	—	—	2	IV
Leibesübungen	3	3	3	3	2	11 (+3)	3	3	3	3	2	11 (+3)	3	3	3	3	2	11 (+3)	IV a
Gesamtwochen- stundenzahl	33	34	35	36	35	140 (+33)	33	34	34	35	35	138 (+33)	33	34	34	35	35	138 (+33)	

¹ In Form einer Arbeitsgemeinschaft.

² Alternativ.

³ Bzw. im Oberstufenrealgymnasium mit ergänzendem Unterricht in der 7. und 8. Klasse II.

Freigegegenstand ¹	Ü	Klassen				Summe	Lehrver- pflichtungs- gruppe
		5.	6.	7.	8.		
Kroatisch	(3)	3	3	3	3	12 (+3)	I
Slowenisch	(3)	3	3	3	3	12 (+3)	I
Ungarisch.....	(3)	3	3	3	3	12 (+3)	I
Latein oder lebende Fremd- sprache ²	—	—	4	4	4	12	(I)
Griechisch ³	—	—	4	4	4	12	(I)
Elektronische Daten- verarbeitung	—	2	2	2	2	8	II
Darstellende Geometrie ²	—	—	—	2	2	4	(II)
Instrumentalmusik ⁴	2	1	1	1	1	4 (+2)	(V)
Werkerziehung	(2)	—	2	2	2	6 (+2)	IV
Kurzschrift	(2)	(2)	(2)	(2)	—	4 ⁵	(V)
Maschinschreiben	(2)	(2)	(2)	(2)	—	4 ⁵	(V)

¹ Als Klassen-, Mehrklassen- oder Mehranstaltenkurse.

² Sofern nicht Pflichtgegenstand.

³ Nur sofern Latein Pflichtgegenstand.

⁴ Sofern das betreffende Instrument nicht Pflichtgegenstand.

⁵ In zwei aufeinanderfolgenden Klassen je zwei Wochenstunden.

Unverbindliche Übung ¹	Ü	Klassen				Summe	Lehrver- pflich- tungs- gruppe
		5.	6.	7.	8.		
Freie Rede	—	2	2	2	2	8	V
Bühnenspiel	2	2	2	2	2	8 (+2)	V
Literatur	—	—	2	2	2	6	III
Medienkunde	—	—	2	2	—	4	III
Fremdsprachen ²	—	—	2	2	2	6	(I)
Landeskunde ³	—	(2)	(2)	(2)	—	2	(III)
Rechtskunde	—	—	—	2	2	4	III
Politische Bildung	—	—	2	2	2	6	III
Mathematik	—	—	2	2	2	6	(II)
Biologie und Umweltkunde ..	—	2	2	2	2	8	III
Chemie	—	—	—	2	2	4	III
Physik	—	—	2	2	2	6	III
Schach	—	(1)	(1)	(1)	(1)	4 ⁴	V
Chor	2	2	2	2	2	8 (+2)	V
Spielmusik	2	2	2	2	2	8 (+2)	V
Bildnerisches Gestalten	2	2	2	2	2	8 (+2)	IV
Hauswirtschaft	—	(4)	(4)	(4)	—	8 ⁵	(VI)
Leibesübungen	2	2	2	2	2	8 (+2)	IV _a

¹ Als Klassen-, Mehrklassen- oder Mehranstaltenkurse.

² Für alle als Pflichtgegenstand oder Freigegegenstand geführten Fremdsprachen.

³ In der 5. oder 6. oder 7. Klasse zwei Wochenstunden.

⁴ In vier aufeinanderfolgenden Klassen je eine Wochenstunde (einschließlich Unterstufe).

⁵ In zwei aufeinanderfolgenden Klassen je vier Wochenstunden.

Gesetzliche Grundlagen

Das Schulorganisationsgesetz (SchOG) regelt die Aufgabe und Gliederung des österreichischen Schulwesens, die Arten der Unterrichtsgegenstände, die einzelnen Schularten und -formen, aber auch ihren Fächerkanon und zum Teil die Festlegung bestimmter Unterrichtsgegenstände auf bestimmte Schulstufen.

Welche lebenden Fremdsprachen alternativ anzubieten sind, ist im Gesetz nicht vorgeschrieben.

Von den Freigegegenständen nennt das SchOG nur diejenigen, die im Lehrplan angeboten werden müssen; darüber hinaus kann die Lehrplanverordnung weitere Freigegegenstände vorsehen. Hinsichtlich der Unverbindlichen Übungen sind keine gesetzlichen Festlegungen getroffen. Für welche Pflichtgegenstände ein Förderunterricht eingerichtet werden kann, ist ebenfalls dem Verordnungsgeber überlassen.

Schulorganisationsgesetz

Bundesgesetz vom 25. 7. 1962, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung der Novellen vom 15. 7. 1965 (1. SchOG-Novelle, BGBl. Nr. 243/1965), vom 14. 7. 1966 (2. SchOG-Novelle, BGBl. Nr. 173/1966), vom 10. 7. 1969 (3. SchOG-Novelle, BGBl. Nr. 289/1969), vom 8. 6. 1971 (4. SchOG-Novelle, BGBl. Nr. 234/1971), vom 29. 4. 1975 (5. SchOG-Novelle, BGBl. Nr. 323/1975) und vom 30. 6. 1982 (7. SchOG-Novelle, BGBl. Nr. 365/1982); Auszüge:

§ 2. Aufgabe der österreichischen Schule

(1) Die österreichische Schule hat die Aufgabe, an der Entwicklung der Anlagen der Jugend nach den sittlichen, religiösen und sozialen Werten sowie nach den Werten des Wahren, Guten und Schönen durch einen ihrer Entwicklungsstufe und ihrem Bildungsweg entsprechenden Unterricht mitzuwirken. Sie hat die Jugend mit dem für das Leben und den künftigen Beruf erforderlichen Wissen und Können auszustatten und zum selbsttätigen Bildungserwerb zu erziehen.

Die jungen Menschen sollen zu gesunden, arbeitstüchtigen, pflichttreuen und verantwortungsbewußten Gliedern der Gesellschaft und Bürgern der demokratischen und bundesstaatlichen Republik Österreich herangebildet werden. Sie sollen zu selbständigem Urteil und sozialem Verständnis geführt, dem politischen und weltanschaulichen Denken anderer aufgeschlossen sowie befähigt werden, am Wirtschafts- und Kulturleben Österreichs, Europas und der Welt Anteil zu nehmen und in Freiheits- und Friedensliebe an den gemeinsamen Aufgaben der Menschheit mitzuwirken.

(2) Die besonderen Aufgaben der einzelnen Schularten ergeben sich aus den Bestimmungen des II. Hauptstückes.

§ 3. Gliederung der österreichischen Schulen

(1) Das österreichische Schulwesen stellt in seinem Aufbau eine Einheit dar. Seine Gliederung wird durch die Alters- und Reifestufen, die verschiedenen Begabungen und

durch die Lebensaufgaben und Berufsziele bestimmt. Der Erwerb höherer Bildung und der Übertritt von einer Schulart in eine andere ist allen hiefür geeigneten Schülern zu ermöglichen. Schüler und Eltern sind über die Aufgaben und Voraussetzungen der verschiedenen Schularten zu informieren und insbesondere in der 4. und 8. Schulstufe sowie vor dem Abschluß einer Schulart über den nach den Interessen und Leistungen des Schülers empfehlenswerten weiteren Bildungsweg zu beraten.

(2) Die Schulen gliedern sich

a) nach ihrem Bildungsinhalt in:

aa) allgemeinbildende Schulen,

bb) berufsbildende Schulen,

cc) Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung;

b) nach ihrer Bildungshöhe in:

aa) Pflichtschulen,

bb) mittlere Schulen,

cc) höhere Schulen,

dd) Akademien.

§ 6. Lehrpläne

(1) Der Bundesminister für Unterricht und Kunst hat für jede der in diesem Bundesgesetz geregelten Schularten Lehrpläne durch Verordnung festzusetzen. Die Landeschulräte sind vor Erlassung solcher Verordnungen zu hören; außerdem kann in diesen Verordnungen vorgesehen werden, daß die Landeschulräte im Rahmen der vom Bundesminister für Unterricht und Kunst erlassenen Verordnungen zusätzliche Lehrplanbestimmungen nach den örtlichen Erfordernissen auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassen können.

(2) Die Lehrpläne haben zu enthalten:

a) Die allgemeinen Bildungsziele, die Bildungs- und Lehraufgaben der einzelnen Unterrichtsgegenstände und didaktische Grundsätze;

b) die Aufteilung des Lehrstoffes auf die einzelnen Schulstufen;

c) Gesamtstundenzahl und Stundenausmaß der einzelnen Unterrichtsgegenstände (Stundentafel).

(3) Welche Unterrichtsgegenstände (Pflichtgegenstände, alternative Pflichtgegenstände, verbindliche Übungen, Freigegegenstände, unverbindliche Übungen) in den Lehrplänen vorzusehen sind, wird in den Bestimmungen des II. Hauptstückes für die einzelnen Schularten festgesetzt. Im Lehrplan kann bestimmt werden, daß zwei oder mehrere der im II. Hauptstück angeführten Pflichtgegenstände als alternative oder als zusammengefaßte Pflichtgegenstände zu führen sind. Überdies können bei Unterrichtsgegenständen, die eine zusammengesetzte Bezeichnung haben, die Teile gesondert oder in Verbindung mit anderen solchen Teilen geführt werden. Darüber hinaus können in den Lehrplänen auch weitere Unterrichtsgegenstände als Freigegegenstände und unverbindliche Übungen sowie ein Förderunterricht vorgesehen werden. . . .

(4) Bei der Erlassung der Lehrpläne für den Religionsunterricht ist auf die Bestimmungen des Religionsunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 190/1949, in der Fassung der Novellen BGBl. Nr. 185/1957 und BGBl. Nr. 243/1962, Bedacht zu nehmen.

§ 8. Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Bundesgesetzes sind zu verstehen: (. . .)

c) unter Pflichtgegenständen jene Unterrichtsgegenstände, deren Besuch für alle in

- die betreffende Schule aufgenommenen Schüler verpflichtend ist, sofern sie nicht vom Besuch befreit oder im Falle des Religionsunterrichtes auf Grund der Bestimmungen des Religionsunterrichtsgesetzes vom Besuch abgemeldet worden sind;
- d) unter alternativen Pflichtgegenständen jene Unterrichtsgegenstände, deren Besuch zur Wahl gestellt wird, wobei einer von mehreren Unterrichtsgegenständen gewählt werden kann und der gewählte Unterrichtsgegenstand wie ein Pflichtgegenstand gewertet wird;
- e) unter verbindlichen Übungen jene Unterrichtsveranstaltungen, deren Besuch für alle in die betreffende Schule aufgenommenen Schüler verpflichtend ist, sofern sie nicht vom Besuch befreit sind, und die nicht beurteilt werden;
- f) unter Förderunterricht nicht zu beurteilende Unterrichtsveranstaltungen
- aa) für Schüler, die in Pflichtgegenständen eines zusätzlichen Lernangebotes bedürfen, weil sie die Anforderungen in wesentlichen Bereichen nur mangelhaft erfüllen oder wegen eines Schulwechsels Umstellungsschwierigkeiten haben,
...
- g) unter Freigegegenständen jene Unterrichtsgegenstände, zu deren Besuch eine Anmeldung für jedes Unterrichtsjahr erforderlich ist, die beurteilt werden und deren Beurteilung keinen Einfluß auf den erfolgreichen Abschluß einer Schulstufe hat;
- h) unter unverbindlichen Übungen jene Unterrichtsveranstaltungen, zu deren Besuch eine Anmeldung für jedes Unterrichtsjahr erforderlich ist und die nicht beurteilt werden.

Abschnitt II

ALLGEMEINBILDENDE HÖHERE SCHULEN

§ 34. Aufgabe der allgemeinbildenden höheren Schulen

Die allgemeinbildenden höheren Schulen haben die Aufgabe, den Schülern eine umfassende und vertiefte Allgemeinbildung zu vermitteln und sie zugleich zur Hochschulreife zu führen.

§ 35. Aufbau der allgemeinbildenden höheren Schulen

(1) Die allgemeinbildenden höheren Schulen mit Unter- und Oberstufe schließen an die 4. Stufe der Volksschule an und umfassen acht Schulstufen (5. bis 12. Schulstufe); die Unterstufe und die Oberstufe umfassen je vier Schulstufen.

(2) Das Oberstufenrealgymnasium schließt an die 8. Schulstufe an und umfaßt eine vierjährige Oberstufe (9. bis 12. Schulstufe). Eine einjährige Übergangsstufe kann eingerichtet werden.

(3) Jeder Schulstufe hat eine Klasse zu entsprechen.

(4) Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 gelten nicht für die im § 37 Abs. 1 Z 1 und 2 vorgesehenen Sonderformen.

§ 36. Formen der allgemeinbildenden höheren Schulen

Folgende Formen der allgemeinbildenden höheren Schulen — abgesehen von den Sonderformen (§ 37) — kommen in Betracht:

1. das Gymnasium mit Unterstufe und folgenden Formen der Oberstufe:
 - a) Humanistisches Gymnasium,
 - b) Neusprachliches Gymnasium,
 - c) Realistisches Gymnasium;
2. das Realgymnasium mit Unterstufe und folgenden Formen der Oberstufe:
 - a) Naturwissenschaftliches Realgymnasium,
 - b) Mathematisches Realgymnasium;
3. das Wirtschaftskundliche Realgymnasium für Mädchen mit Unterstufe und Oberstufe;
4. das Oberstufenrealgymnasium.

§ 37. Sonderformen der allgemeinbildenden höheren Schulen

(1) Sonderformen der allgemeinbildenden höheren Schulen sind:

1. das Aufbaugymnasium und das Aufbaurealgymnasium,
2. das Gymnasium für Berufstätige und das Realgymnasium für Berufstätige,
3. allgemeinbildende höhere Schulen unter besonderer Berücksichtigung der musischen oder der sportlichen Ausbildung,
4. allgemeinbildende höhere Schulen für Körperbehinderte.

(2) Das Aufbaugymnasium und das Aufbaurealgymnasium umfassen eine vierjährige Oberstufe; eine einjährige Übergangsstufe kann eingerichtet werden. Sie sind vornehmlich für Schüler bestimmt, die nach erfolgreichem Abschluß der acht Schulstufen der Volksschule das Bildungsziel einer allgemeinbildenden höheren Schule erreichen wollen. Bei größeren Altersunterschieden sind gesonderte Klassen zu führen.

(3) Das Gymnasium für Berufstätige und das Realgymnasium für Berufstätige umfassen neun Halbjahrslehrgänge. Sie haben die Aufgabe, Personen, die die achte Schulstufe erfolgreich abgeschlossen haben und das 17. Lebensjahr spätestens im Kalenderjahr der Aufnahme vollenden und eine Berufsausbildung abgeschlossen haben oder in das Berufsleben eingetreten sind, zum Bildungsziel einer allgemeinbildenden höheren Schule zu führen.

(4) Für Beamte und Vertragsbedienstete in Unteroffiziersfunktion, für zeitverpflichtete Soldaten sowie für Wehrpflichtige, die den freiwillig verlängerten Grundwehrdienst leisten, kann an der Theresianischen Militärakademie ein Realgymnasium für Berufstätige in einer gegenüber dem im Abs. 3 genannten Ausmaß verringerten Dauer geführt werden.

(5) Unter Berücksichtigung der musischen oder der sportlichen Ausbildung können allgemeinbildende höhere Schulen oder einzelne ihrer Klassen als Sonderformen geführt werden. Der Ausbildungsgang umfaßt dieselbe Anzahl von Schulstufen wie die entsprechenden im § 36 genannten Formen, sofern nicht eine Verlängerung zur Erreichung des angestrebten Bildungszieles erforderlich ist.

(6) Für körperbehinderte Schüler können allgemeinbildende höhere Schulen oder einzelne ihrer Klassen als Sonderformen geführt werden.

§ 38. Höhere Internatsschulen

(1) Höhere Internatsschulen sind allgemeinbildende höhere Schulen, die mit einem Schülerheim derart organisch verbunden sind, daß die Schüler nach einem einheitlichen Erziehungsplan Unterricht, Erziehung und Betreuung, ferner Unterkunft und Verpflegung erhalten.

(2) In erzieherlicher Hinsicht haben die Höheren Internatsschulen insbesondere die Aufgabe, die musischen Anlagen der Zöglinge, ihre Ausbildung in Fertigkeiten, ihre Leibeserziehung und ihre Beziehungen zur Gemeinschaft zu fördern, bei Mädchen überdies die Erziehung auf frauich-lebenskundlichem Gebiet zu gewähren.

(3) Höhere Internatsschulen können auch als Werkschulheime geführt werden, wobei der Bildungsgang gegenüber dem im § 35 vorgesehenen Ausmaß bis zu einem Schuljahr verlängert werden kann.

(4) Die Höheren Internatsschulen sind als Anstalten für Knaben oder als Anstalten für Mädchen zu führen.

(5) Die näheren Vorschriften über die Führung von Höheren Internatsschulen bleiben einer gesonderten bundesgesetzlichen Regelung vorbehalten.

§ 39. Lehrplan der allgemeinbildenden höheren Schulen

(1) Im Lehrplan (§ 6) der im § 36 genannten Formen der allgemeinbildenden höheren Schulen sind als Pflichtgegenstände vorzusehen:

1. in allen Formen:

Religion, Deutsch, Geschichte und Sozialkunde, Geographie und Wirtschaftskunde, Mathematik, Biologie und Umweltkunde, Physik, Chemie, Musikerziehung, Bildnerische Erziehung, Werkerziehung (für Knaben und Mädchen gemeinsam oder getrennt), Philosophischer Einführungsunterricht (in der Oberstufe), Leibesübungen;

2. in den folgenden Formen überdies:

a) im Gymnasium:

eine lebende Fremdsprache (1. bis 9.¹ Klasse), Latein (3. bis 9.¹ Klasse), sowie

aa) im Humanistischen Gymnasium:

Griechisch (5. bis 9.¹ Klasse),

bb) im Neusprachlichen Gymnasium:

eine zweite lebende Fremdsprache (5. bis 9.¹ Klasse),

cc) im Realistischen Gymnasium:

Darstellende Geometrie in der Oberstufe;

b) im Realgymnasium:

eine lebende Fremdsprache (1. bis 9.¹ Klasse), Geometrisches Zeichnen (in der Unterstufe)

sowie

aa) im Naturwissenschaftlichen Realgymnasium:

Latein (5. bis 9.¹ Klasse), in der Oberstufe alternativ Darstellende Geometrie oder ein ergänzender Unterricht in den Unterrichtsgegenständen Biologie und Umweltkunde, Physik und Chemie,

bb) im Mathematischen Realgymnasium:

eine zweite lebende Fremdsprache (5. bis 9.¹ Klasse), Darstellende Geometrie (in der Oberstufe);

- c) im Wirtschaftskundlichen Realgymnasium für Mädchen:
eine lebende Fremdsprache (1. bis 9.¹ Klasse), alternativ eine zweite lebende Fremdsprache oder Latein (5. bis 9.¹ Klasse), fraulich-lebenskundliche Unterrichtsgegenstände (in der Oberstufe);
- d) im Oberstufenrealgymnasium:
eine lebende Fremdsprache (5. bis 9.¹ Klasse), alternativ Latein oder eine zweite lebende Fremdsprache (6. bis 9.¹ Klasse) sowie alternativ Instrumentalmusik oder Darstellende Geometrie oder ein ergänzender Unterricht in den Unterrichtsgegenständen Biologie und Umweltkunde sowie Physik und Chemie.

(2) Eine unterschiedliche Gestaltung der Lehrpläne der Unterstufe der allgemeinbildenden höheren Schulen und der Hauptschule darf den Übertritt von Hauptschülern in die allgemeinbildende höhere Schule (§ 40 Abs. 2 und 3) nicht erschweren; § 16 Abs. 2 zweiter Satz ist anzuwenden.

(3) Als Freigegegenstände sind im Lehrplan der im § 36 genannten Formen der allgemeinbildenden höheren Schulen Fremdsprachen und Darstellende Geometrie (soweit sie nicht Pflichtgegenstände sind) sowie Kurzschrift und Maschinschreiben vorzusehen.

(4) Die Lehrpläne der Sonderformen (§ 37) haben sich unter Bedachtnahme auf die besondere Aufgabe dieser Schulen im wesentlichen nach den Lehrplänen der entsprechenden im § 36 genannten Formen zu richten.

(5) Die Lehrpläne der Höheren Internatsschulen (§ 38) haben sich nach dem Lehrplan einer der in den §§ 36 und 37 genannten Formen zu richten, wobei zur Erfüllung der Aufgaben der Höheren Internatsschulen im Sinne des § 38 Abs. 2 zusätzliche Pflichtgegenstände sowie Freigegegenstände und unverbindliche Übungen vorgesehen werden können. Ferner ist bei Werkschulheimen (§ 38 Abs. 3) in einem ergänzenden Lehrplan die schulmäßige Ausbildung in einem Handwerk vorzusehen; dabei sind die Vorschriften über den Lehrplan der entsprechenden berufsbildenden mittleren Schulen (Teil B Abschnitt II) sinngemäß anzuwenden.

Anm. 1 zu § 39 Abs. 1 Z. 2: „9. Klasse“ ist hier gegenstandslos, da diese, bisher gemäß § 131 a und 131 b ausgesetzt, mit § 35 in der Fassung der 7. SchOG-Novelle 1982 abgeschafft wurde. Siehe aber S. A 11 und A 12!

Die Unterrichts- und Erziehungsarbeit des Lehrers entsprechend den Bestimmungen des Lehrplans regelt das Schulunterrichtsgesetz:

Schulunterrichtsgesetz

Bundesgesetz vom 6. Februar 1974, BGBl. Nr. 139/1974, mit dem Bestimmungen über die Ordnung von Unterricht und Erziehung in den im Schulorganisationsgesetz geregelten Schulen erlassen werden (in der Fassung der Novellen BGBl. Nr. 231/1977, 143/1980 und 367/1982):

Unterrichtsarbeit

§ 17

(1) Der Lehrer hat in eigenständiger und verantwortlicher Unterrichts- und Erziehungsarbeit die Aufgabe der österreichischen Schule (§ 2 des Schulorganisationsgesetzes) zu erfüllen. In diesem Sinne und entsprechend den Bestimmungen des Lehrplanes der betreffenden Schulart hat er unter Berücksichtigung der Entwicklung der Schüler und der äußeren Gegebenheiten den Lehrstoff des Unterrichtsgegenstandes dem Stand der Wissenschaft entsprechend zu vermitteln, eine gemeinsame Bildungswirkung aller Unterrichtsgegenstände anzustreben, den Unterricht anschaulich und gegenwartsbezogen zu gestalten, die Schüler zur Selbsttätigkeit und zur Mitarbeit in der Gemeinschaft anzuleiten, jeden Schüler nach Möglichkeit zu den seinen Anlagen entsprechenden besten Leistungen zu führen, durch geeignete Methoden und durch zweckmäßigen Einsatz von Unterrichtsmitteln den Ertrag des Unterrichts als Grundlage weiterer Bildung zu sichern und durch entsprechende Übungen zu festigen.

Die Lehrpläne für den Religionsunterricht werden gemäß Religionsunterrichtsgesetz (§ 2 Abs. 1 und 2) von der betreffenden gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft erlassen und vom Bundesminister für Unterricht und Kunst kundgemacht. Diese Veröffentlichung erfolgt im Rahmen der Lehrplanverordnungen für die betreffende Schulart:

Religionsunterrichtsgesetz

Bundesgesetz vom 13. Juli 1949, BGBl. Nr. 190/1949, betreffend den Religionsunterricht in der Schule (in der Fassung der Novellen BGBl. Nr. 185/1957, 243/1962 und 324/1975):

§ 2

(1) Der Religionsunterricht wird durch die betreffende gesetzlich anerkannte Kirche oder Religionsgesellschaft besorgt, geleitet und unmittelbar beaufsichtigt. Dem Bund steht jedoch — soweit § 7d nicht anderes bestimmt — das Recht zu, durch seine Schulaufsichtsorgane den Religionsunterricht in organisatorischer und schuldisziplinärer Hinsicht zu beaufsichtigen.

(2) Die Lehrpläne für den Religionsunterricht werden hinsichtlich des Lehrstoffes und seiner Aufteilung auf die einzelnen Schulstufen von der betreffenden gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft im Rahmen der staatlich festgesetzten Wochenstundenzahl für den Religionsunterricht erlassen und sodann — soweit § 7d nicht anderes bestimmt — vom zuständigen Bundesminister bekanntgemacht. Den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften ist vor der Festsetzung und vor jeder Änderung der Wochenstundenanzahl für den Religionsunterricht Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Entstehung von Lehrplänen

Die Vorentwürfe der Lehrpläne oder der Abänderung von Lehrplänen entstehen in den Beratungen von Arbeitsgruppen, die vom Bundesministerium für Unterricht und Kunst eingesetzt werden und in denen hervorragende Lehrer und Direktoren von AHS, Landesschulinspektoren bzw. Fachinspektoren der betreffenden Unterrichtsgegenstände sowie Pädagogen des BMUK tätig sind. In vielen Fällen, insbesondere im Bereich der Freigegegenstände, der Unverbindlichen Übungen, des Förderunterrichts und der Sonderformen der AHS, haben die Ergebnisse von Schulversuchsarbeiten die Grundlagen für die Lehrpläne geliefert.

Aber auch die 1976 in Kraft gesetzten Lehrpläne für Biologie und Umweltkunde (Oberstufe samt Sonderformen) und ähnlich die 1978 in Kraft tretenden für Mathematik (Oberstufe samt Sonderformen) sind aus der Arbeit in den Schulversuchen an der Oberstufe der AHS gemäß Artikel II § 6 der 4. Schulorganisationsgesetz-Novelle (Modelle I bis III, an 18 Schulen geführt) hervorgegangen.

An Hand des Vorentwurfs wird im BMUK der Text des Entwurfs ausgearbeitet und nach Zustimmung des Bundesministers dem Begutachtungsverfahren zugeleitet. Die Aussendung erfolgt an eine Vielzahl von Behörden, Interessenvertretungen, Gebietskörperschaften, Verbänden und Gremien, so unter anderem: Bundeskanzleramt, Bundesministerien, Ämter der Landesregierungen, Religionsgesellschaften, Kammern, Rektorenkonferenz der Hochschulen, Sozialpartner, Landesschulräte, Gewerkschaft, Lehrerverbände, Personalvertretung, Elternverbände, Bundesjugendring, Schülerbeirat.

Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung hat laut Ministeriengesetz bei allen Lehrplänen höherer (also zum Hochschulstudium führender) Schulen eine Mitkompetenz (BGBl. Nr. 205/1970, § 5 Abs. 2).

Auf Grund der einlangenden Stellungnahmen wird sodann die dem Bundesminister vorzulegende Fassung der Lehrplanverordnung erarbeitet. Nach seiner Unterschrift erfolgt die Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich (BGBl.), deren Text dann (meist ein bis zwei Monate später) im Verordnungsblatt für die Dienstbereiche der Bundesministerien für Unterricht und Kunst, Wissenschaft und Forschung (Ministerialverordnungsblatt, Min.Vdg.Bl. oder MVBl.) abgedruckt wird.

Die Lehrplanverordnungen basieren somit sämtlich auf einem sehr breiten Konsens vieler beteiligter Personen, Stellen und Gruppierungen, in sinnvoller Analogie zu der für die ihnen zugrundeliegenden Schulgesetze erforderlichen qualifizierten Mehrheit des Nationalrats als Gesetzgeber.

Besondere Formen der AHS und Sonderformen gemäß SchOG

Besondere Formen:

Höhere Internatsschulen (durch einheitlichen Erziehungsplan mit einem Schülerheim verbunden); Neusprachliches Gymnasium oder Wirtschaftskundliches Realgymnasium für Mädchen, mit Sonderlehrplan: Unterstufe: BGBl. Nr. 577/76 (dazu auch: BGBl. Nr. 113/78, Ziff. 2); Oberstufe: BGBl. Nr. 607/76; 287/82; 470/82;

auch als **Werkschulheim** (mit ergänzender Ausbildung in einem Handwerk), 1. bis 9. Klasse; derzeit Versuchslehrplan (privates Werkschulheim m. Öff. Felbertal in Ebenau bei Salzburg);

das **Bundesgymnasium für Slowenen** in Klagenfurt: Neusprachliches Gymnasium mit Sonderlehrplan (Slowenisch als Unterrichtssprache): Unterstufe: BGBl. Nr. 295/67, 577/76; Oberstufe: BGBl. Nr. 275/70, 607/76; 470/82;

das **Öffentliche Gymnasium der Stiftung Theresianische Akademie** in Wien IV: Neusprachliches Gymnasium mit Sonderlehrplan (Werkerziehung; dritte lebende Fremdsprache: Russisch ab 6. Klasse); derzeit Versuchslehrplan.

Schulversuchsformen: insbesondere gemäß Artikel II § 6 der 4. SchOG-Novelle: Modell I, II, III, III/O (Versuchslehrpläne in den Arbeitsberichten der Abteilung III des Zentrums für Schulversuche und Schulentwicklung des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst); ferner Schulversuche gemäß § 7 SchOG.

Sonderformen gemäß 5. SchOG-Novelle, § 37:

Allgemeinbildende höhere Schulen **unter besonderer Berücksichtigung der musischen Ausbildung:**

als **Gymnasium** oder als **Realgymnasium** (dazu BGBl. Nr. 114/78, Ziff. 3); Unterstufe: BGBl. Nr. 577/76, Oberstufe: BGBl. Nr. 607/76; 287/82; 470/82;

als **Oberstufenrealgymnasium:** BGBl. Nr. 607/76; 287/82; 470/82;

für **Studierende der Musik:** als **Realgymnasium:** Unterstufe: BGBl. Nr. 577/76, Oberstufe (5. bis 9. Klasse): BGBl. Nr. 607/76, 114/78; 470/82;

als **Oberstufenrealgymnasium** (5. bis 9. Klasse): BGBl. Nr. 607/76, 114/78; 470/82.

Allgemeinbildende höhere Schulen **unter besonderer Berücksichtigung der sportlichen Ausbildung:**

als **Realgymnasium:** Unterstufe: BGBl. Nr. 577/76 (dazu BGBl. Nr. 113/78, Ziff. 1), Oberstufe: BGBl. Nr. 607/76 (dazu BGBl. Nr. 114/78, Ziff. 6); 287/82;

als **Oberstufenrealgymnasium:** BGBl. Nr. 607/76; 287/82;

als **Oberstufenrealgymnasium für Schisportler** (5. bis 9. Klasse); derzeit Versuchslehrplan (private Internatsschule für Schisportler m. Öff. in Stams, Tirol).

Georg-Eckert-Institut

für internationale
Schulbuchforschung

Braunschweig

Schulbuchbibliothek

Mathematisches Realgymnasium mit zusätzlicher Ausbildung in Metallurgie gemäß Artikel VI der 5. SchOG-Novelle (5. bis 9. Klasse), am Bundesrealgymnasium in Reutte, Tirol: BGBl. Nr. 607/76, 114/78; 470/82.

Aufbaugymnasium und Aufbaurealgymnasium (Übergangsstufe, 5. bis 8. Klasse), ähnlich dem Humanistischen/Neusprachlichen Gymnasium bzw. dem Naturwissenschaftlichen Realgymnasium: BGBl. Nr. 2/69, 53/70, 275/70, 607/76, 114/78; 470/82.

Gymnasium für Berufstätige und Realgymnasium für Berufstätige (1. bis 9. Halbjahrslehrgang): BGBl. Nr. 216/66, 275/70, 607/76, 114/78;

Realgymnasium für Berufstätige (zeitverpflichtete Soldaten) an der Theresianischen Militärakademie in Wiener Neustadt (1. bis 6. Halbjahrslehrgang): BGBl. Nr. 363/67, 577/76, 113/78.

Konkordanztabelle der Lehrplanverordnungen

Datum	BGBL.Nr.=MVBL.Nr.	Hauptsächlicher Inhalt	
1. 7. 66	146/66	55/66	Mus.-päd. RG: 5.—9. Klasse
24. 8. 66	216/66	18/67	G u. RG f. Ber.: 1.—10. Hjlg.
6. 7. 67	295/67	88/67	G, RG, Wk RG f. M., BG f. Slow.: 1.—9. Klasse
4. 11. 67	363/67	1/68	RG f. Ber. (zvS): 1.—6. Hjlg.
14. 11. 68	2/69	28/69	AufbauG u. -RG: Ü-Stufe, 5.—9. Kl.
25. 3. 69	171/69	67/69	Kurzschrift (allgemein)
25. 3. 69	174/69	77/69	Kurzschrift
4. 12. 69	53/70	36/70	(3. SchOG-Novelle) G, RG, Wk RG f. M., BG f. Slow., Mus.-päd. RG: 7. u. 8. Kl.; G u. RG f. Ber.: 7.—9. Hjlg.; AufbauG u. -RG: 7. u. 8. Kl. (Übergangslehrplan)
13. 8. 70	275/70	126/70	G, RG, Wk RG f. M., BG f. Slow.: 5.—8. Kl.; Mus.-päd. RG: Ü-Stufe, 5. bis 8. Kl., Förderstunden; AufbauG u. -RG: Ü-Stufe, 5.—8. Kl., Förderstunden; G u. RG f. Ber.: 1.—9. Hjlg., Unverb. Üb.
28. 9. 70	307/70	126/70	kleine Korrektur
24. 7. 72	323/72	111/72	Oberstufe, Mus.-päd. RG, AufbauG u. -RG: Unverb. Übung Pol. Bildung
31. 7. 72	324/72	112/72	Unterstufe: Deutsch (tw.)
28. 12. 73	63/74	28/74	Unterstufe: Mathematik
23. 9. 74	614/74	141/74	G, RG, Wk RG f. M., Mus.-päd. RG, AufbauG u. -RG: Schularbeiten (Semester; Interpretationsfragen in Latein; Naturg., Physik am Nw RG)
20. 7. 76	577/76	129/76	Unterstufe: Förderunterricht; Biologie u. Umw.; Freigeg. Instrumentalmusik, Ma- schinschreiben (Änd.); Unverb. Üb. Schach, Leibesüb. (Änd.); Sonderformen mus. u. sportl. Schwerpunkt; Höh. Internatsschulen RG f. Ber. (zvS): Biologie u. Umw.

Datum	BGBI.Nr.=MVBl.Nr.		Hauptsächlicher Inhalt
20. 7. 76	607/76	13/77	Oberstufe: Förderunterricht; Biologie u. Umw.; Freigeg. Instrumentalmusik, EDV, Maschinschreiben (Änd.); Unverb. Üb. Freie Rede, Medienkunde, Landeskunde, Rechtskunde, Schach, Leibesüb. (Änd.); Sonderformen mus. u. sportl. Schwerpunkt; Höh. Internatsschulen; Oberstufenrealgymnasium m. Instr.; m. Darst. Geom.; m. erg. Unterr. in Biol. u. Umw., Chemie, Physik; Math. RG m. Metallurgie; AufbauG u.-RG; G u. RG f. Ber.
15. 12. 76	15/77	29/77	Mathematik: Taschenrechner
24. 1. 78	113/78	43/78	RG f. Ber. (zvS): Mathematik
24. 1. 78	114/78	44/78	Oberstufe und Sonderformen: Mathematik; ORG f. Stud. d. Mus.: Musikkunde (Änd.)
18. 1. 79	145/79	52/79	Unterrichtsprinzipien; Unterstufe: Musikerziehung, Bildn. Erziehung, Werkerz. f. Kn., f. M.; Freigeg. Geom. Zeichnen, Werkerz. f. Kn., f. M.; Unverb. Üb. Verkehrserz., Chemie (Änd.), Leibesüb. (Änd.)
8. 4. 82	286/82	74/82	Unterstufe: Freigegegenstände Ungarisch, Geom. Zeichnen
8. 4. 82	287/82	75/82	Oberstufe: 2. leb. Fremdsprache Slowen., Serbokroat., Ungarisch, Spanisch; Freigegegenstand Ungarisch. ORG: Ü-Stufe, Freigeg. Kroat., Slowen., Ung.; 5.—8. Kl.: Pflichtgeg. Darst. Geom., Musikerz., Freigeg. leb. Fremdspr.
10. 8. 82	470/82	117/82	Ferner zu mus. und sportl. Sonderformen 5.—7. (8.) Klasse: Anzahl und Ausmaß der Schularbeiten; leb. Fremdspr.: Verwendung d. Wörterbuchs. — Unverbindl. Übung Kurzkurs leb. Fremdsprache

Leo Kövesi † — Felix Jonak

Das österreichische Schulrecht

2. Auflage

Format: 14,5 × 20,5 cm

Leinen

Ca. 1250 Seiten

ISBN 3-215-05114-1

„Das österreichische Schulrecht“ ist in diesem Rechtsbereich das umfassendste Werk, das die Gesetze des Bundes und die dazu ergangenen Verordnungen für das gesamte Schulwesen (einschließlich des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens, jedoch ausgenommen das Hochschulwesen) mit ausführlichem Kommentar wiedergibt.

Das Buch enthält die verfassungsrechtlichen Grundlagen des Schulwesens sowie die Vorschriften betreffend die Bereiche Schulverwaltung und Schulaufsicht, Schulorganisation, Schulerhaltung, Schulzeit, Schulpflicht, Schule und Kirche, Privatschulrecht, Minderheiten-Schulrecht und soziale Maßnahmen für Schüler (auch Schülerfreifahrt, Schulbuchaktion und Schülerunfallversicherung); besonders ausführlich ist das Schulunterrichtsrecht (Schulunterrichtsgesetz und Verordnungen) behandelt. Übersichten über die das Schulwesen betreffenden Landesgesetze ergänzen die Darstellung.

Entsprechend den langjährigen Erfahrungen der Autoren bei der Vorbereitung der Schulgesetze des Bundes und in der Schulverwaltung erläutert der Kommentar die Zusammenhänge, sodaß sich auch weniger mit dem Schulrecht vertraute Leser in diesem Rechtsbereich zurechtfinden. Soweit für das Verständnis oder die Interpretation der Vorschriften nötig, sind auch die Erläuterungen zu den Regierungsvorlagen wiedergegeben. Ferner wird auf die wichtigen Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes und des Verwaltungsgerichtshofes verwiesen. Schließlich sind in den Anmerkungen auch die Fundstellen der Lehrpläne aller Schularten angegeben (sowohl Bundesgesetzblatt als auch Verordnungsblatt für die Dienstbereiche der Bundesministerien für Unterricht und Kunst sowie Wissenschaft und Forschung). Besondere Bedeutung kommt dieser zweiten Auflage wegen der sehr umfangreichen Änderungen durch die Schulgesetz-Novellen 1982 zu. Diesbezüglich gibt das Buch nicht nur Auskunft über den derzeit geltenden Wortlaut der Schulgesetze, sondern auch über die erst später wirksam werdenden Bestimmungen.

ÖBV



Österreichischer Bundesverlag

Josef Gullner — Rudolf Hofbauer

Das Dienstrecht der Bundeslehrer

Format: 14,5 × 20,5 cm

Englisch broschiert

592 Seiten

ISBN 3-215-04699-7

Die beiden Autoren haben bereits im Jahre 1980 eine umfassende Darstellung des Dienstrechtes der Landeslehrer veröffentlicht. In Fortsetzung dieser Arbeit waren sie bemüht, nunmehr auch eine solche für die Bundeslehrer, für die bei den Dienststellen der Verwaltung verwendeten Lehrer sowie für die Schulaufsichtsbeamten zu schaffen. Dieser Personenkreis wird tagtäglich mit dienstrechtlichen Problemen konfrontiert, und es ist eines der Ziele des Werkes, dem einzelnen Bediensteten durch eine überschaubare Aufbereitung praktische Lösungen anzubieten.

Das Buch behandelt in seinem 1. Teil das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 sowie die hiezu ergangenen Durchführungsverordnungen unter besonderer Berücksichtigung der für den Adressatenkreis in Betracht kommenden Bestimmungen. Hierbei werden die „Erläuternden Bemerkungen“ zur Regierungsvorlage und die Durchführungsbestimmungen — soweit sie für die vorliegende Bearbeitung von Bedeutung sind — berücksichtigt; desgleichen findet auch die einschlägige Judikatur der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechtes ihren Niederschlag.

Der 2. Teil enthält die verfassungsrechtlichen Grundlagen, das Bundesgesetz über das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Bundeslehrer, das Vertragsbedienstetengesetz sowie die für das Dienstrecht bedeutsamen Nebengesetze — zum Teil auszugsweise.

Durch diese Arbeit liegt nunmehr eine Gesamtkodifikation des Dienstrechtes aller Lehrerguppen, die vom Bundesministerium für Unterricht und Kunst dienstrechtlich betreut werden, vor. Alle im praktischen Schulleben bzw. in der Schulverwaltung tätigen Bediensteten, die über dienstrechtliche Probleme zu befinden haben, erhalten wertvolle Anregungen.



Österreichischer Bundesverlag



Z
C